

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2021/058
Abteilung 110 - Bildung

 Federführung: Göhler-Bald, Michaela
 Telefon: +49 7021 502-498

 AZ:
 Datum: 09.04.2021

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schulkindbetreuung
- Verzicht auf Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Grundschulen für die Monate Januar und Februar 2021
- Erstattung von Gebührenaufschlägen an die Waldorfschule für die Monate Januar und Februar 2021
- Abrechnung der Notbetreuung an städtischen Grundschulen

| GREMIUM | BERATUNGSZWECK | STATUS | DATUM |
|---|-----------------------|------------------|--------------|
| Ortschaftsrat Jesingen | Kenntnisnahme | öffentlich | 10.05.2021 |
| Ortschaftsrat Nabern | Kenntnisnahme | öffentlich | 10.05.2021 |
| Ortschaftsrat Lindorf | Kenntnisnahme | öffentlich | 10.05.2021 |
| Ortschaftsrat Ötlingen | Kenntnisnahme | öffentlich | 10.05.2021 |
| Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) | Vorberatung | nicht öffentlich | 11.05.2021 |
| Gemeinderat | Beschlussfassung | öffentlich | 19.05.2021 |

ANLAGEN
BEZUG

- „Entscheidung über einen Verzicht auf Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Kindertageseinrichtungen und über die Erstattung von Gebührenaufschlägen an Freie Träger aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2020“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2020 (§ 80 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/102)
- „Entscheidung über einen Verzicht auf Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Grundschulen und über die Erstattung von Gebührenaufschlägen an Freie Träger aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2020“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 07.10.2020 (§ 81 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/112)
- „Entscheidung über einen Verzicht auf Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Kindertageseinrichtungen und über die Erstattung von Gebührenaufschlägen an Freie Träger aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2021“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.05.2021 (Sitzungsvorlage GR/2021/057)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:
Mitzeichnung von: 320, 340, BM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

| | |
|---------------|----------|
| Teilhaushalt | 06 |
| Produktgruppe | 2110 |
| Kostenstelle | diverse |
| Sachkonto | 33210000 |

Im Finanzhaushalt

| | |
|---------------------|--|
| Teilhaushalt | |
| Produktgruppe | |
| Investitionsauftrag | |
| Sachkonto | |

Ergänzende Ausführungen:

Bei einem Verzicht der Betreuungsgebühren für die Monate Januar und Februar 2021 und den Mittagessensgebühren für den Zeitraum Januar und Februar 2021 an städtischen Grundschulen entsteht ein Forderungsausfall in Höhe von rund 65.900 Euro zuzüglich rund 10.000 Euro für eine Erstattung der Gebührenauffälle an den Freien Träger.

| | | Januar 2021 | Februar 2021 |
|----------------------------------|--|--------------------|--------------------|
| Städtische Einrichtungen: | Erlaubn. Betreuungsgebühr inkl. Mittagessen ca.: | 32.200 Euro | 33.700 Euro |
| Freier Träger: | Gebührenauffälle ca.: | 5.000 Euro | 5.000 Euro |
| Summe: | | 37.200 Euro | 38.700 Euro |

Die Kosten für die Verpflegung sind der Stadt im Schulbereich für den genannten Zeitraum auch nicht angefallen, formal muss jedoch auf die Erhebung der Mittagessensgebühren verzichtet werden, da diese satzungsgemäß trotzdem zu bezahlen wären.

Die Corona-bedingten Einnahmeausfälle des Freien Trägers der Waldorfschule für die Monate Januar und Februar 2021 übernimmt die Stadt Kirchheim unter Teck unter der Bedingung, dass die vorrangigen Leistungen des Landes und Bundes beantragt und in Anspruch genommen wurden.

Als Deckung zur Finanzierung wird das vom Land Baden-Württemberg gewährte Corona-Hilfspaket für die Erstattung von Gebühren für Kindertagesstätten, Kindergärten, Kindertagespflege, Horte, Horte an Schulen sowie die schulbezogenen Betreuungsangebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der verlässlichen Grundschule von insgesamt 21.011 Euro (Bereich Grundschulen) herangezogen. Darüber hinausgehende Erstattungsbeträge müssen über den allgemeinen Haushaltsansatz gedeckt werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
 Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

1. Zustimmung zum Verzicht auf die Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Grundschulen

- für den Monat Januar 2021 in Höhe von ca. 32.200 Euro,
- für den Monat Februar 2021 in Höhe von ca. 33.700 Euro.

Der Beschluss über die exakte Höhe des Verzichts erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2021.

2. Auftrag an die Verwaltung, den pauschalen Gebühreneinzug für die Kernzeit und ergänzende Angebote der Ganztagesbetreuung und das Mittagessen - vorbehaltlich der Entwicklungen der Corona-Pandemie - bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 für alle Kinder bis auf weiteres auszusetzen.
3. Zustimmung zur Abrechnung der städtischen Betreuungsangebote an Schulen im Sinne einer Notbetreuung, wie in der Sitzungsvorlage GR/2021/058 vorgeschlagen. Für die Nutzung der städtischen Betreuungsangebote an Schulen im Sinne einer Notbetreuung wird rückwirkend zum 01.01.2021 - vorbehaltlich der Entwicklungen der Corona-Pandemie - bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 monatlich eine stundenweise Abrechnung für die tatsächlich in Anspruch genommene Notbetreuung durchgeführt. Für das im Rahmen der Notbetreuung in Anspruch genommene Mittagessen wird ab März 2021 eine Pauschale von 3,25 Euro pro Mittagessen berechnet.
4. Erstattung der Corona-bedingten Gebührenauffälle für die Betreuung und das tatsächlich genutzte Mittagessensangebot für die Monate Januar und Februar 2021 an den Freien Träger der Waldorfschule auf Antrag sowie mit entsprechendem Nachweis.

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schulkindbetreuung schlägt die Verwaltung einen Verzicht auf die Betreuungsgebühren für die Monate Januar und Februar 2021 sowie auf die Mittagessensgebühren vor. Kosten für die Verpflegung sind im Schulbereich für den genannten Zeitraum nicht angefallen, da die Schulen keinen Präsenzunterricht durchgeführt haben. Formal muss jedoch auf die Erhebung der Mittagessensgebühren verzichtet werden, da diese satzungsgemäß trotzdem zu bezahlen wären.

Beim betroffenen Freien Träger wurden für Januar und Februar 2021 ebenfalls keine Kernzeitgebühren erhoben. Um den Freien Träger gleich zu behandeln, schlägt die Verwaltung vor, die Corona-bedingten Einnahmeausfälle bei den Kernzeitgebühren in den Monaten Januar und Februar 2021, die nach Abzug der vorrangigen Zuschüsse übrig bleiben, zu übernehmen.

Der Verwaltungsvorschlag orientiert sich an dem Corona-Hilfspaket vom Land Baden-Württemberg zur Entlastung von Familien. Das Land erstattet die Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Kindertagespflege, Horte, Horte an Schulen sowie die schulbezogenen Betreuungsangebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der verlässlichen Grundschule, wenn sie während der Corona-bedingten Schließzeiten vom 11. Januar bis 22. Februar 2021 die Elternbeiträge erlassen hat. Im Bereich der Grundschulen beläuft sich die Erstattung auf 21.011 Euro.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Im ersten Schulhalbjahr sind aufgrund der Corona-Situation an den Schulen in Kirchheim unter Teck unterschiedliche Regelungen umgesetzt worden, die einen regulären und ordentlichen Betrieb und eine damit verbundene Abrechnung in Anspruch genommener Betreuungsleistungen nahezu unmöglich machen.

- Ab Mitte Dezember 2020 bis zum 19. Februar 2021 fand an allen Schulen kein Präsenzunterricht statt. Eine Notbetreuung im Rahmen der üblichen Schulzeit wurde durchgeführt.
- Ab dem 22. Februar 2021 bis zum 12. März 2021 fand Unterricht im Wechselmodell der Klassen 1 bis 4 statt. Jeweils zwei Klassenstufen waren hier zeitgleich vor Ort. Eine Notbetreuung im Rahmen der üblichen Schulzeit wurde durchgeführt.
- Ab dem 15. März bis zum 30. März 2021 wurden alle Grundschulklassen und die Klassenstufen 5 und 6 in Präsenz „unter Pandemiebedingungen“ unterrichtet.
- In den Osterferien fand eine kostenpflichtige Ferienbetreuung statt.
- Nach den Osterferien wurde in der Woche ab dem 12. April 2021 nur eine Notbetreuung im Rahmen der üblichen Schulzeit durchgeführt. Die Kinder befanden sich im Fernlernunterricht.
- Seit dem 19.04.2021 wird ein Wechselmodell für alle Schulen und Schularten durchgeführt, nach welchem nur die Hälfte der Kinder am Standort anwesend und die andere Hälfte der Kinder im Fernlernunterricht sind. Eine Notbetreuung im Rahmen der üblichen Schulzeit wird durchgeführt - ergänzend für die Kinder in Präsenz und umfänglich für die Kinder im Fernlernunterricht, deren Eltern an der Betreuung verhindert sind. Wie lange dieses System gelten wird, ist aufgrund der aktuellen Inzidenzlage, nicht abschätzbar.

Die Herausforderung für die Verwaltung ist es nun, für städtische Leistungen entsprechend der Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck mit den Eltern angefallene Gebühren abzurechnen.

Für das zukünftige Vorgehen schlägt die Verwaltung folgendes vor:

- Für die Monate Januar und Februar 2021 wird ein Verzicht auf die Betreuungs- und Mittagessensgebühren an städtischen Grundschulen vorgeschlagen. Kosten für die Verpflegung sind der Stadt im Schulbereich nicht entstanden, da kein Mittagessen angeboten werden konnte. Die Schulen haben individuelle Lösungen gefunden, um die Verpflegung der Kinder in der Notbetreuung sicherzustellen und rechneten diese Kosten gegebenenfalls direkt mit den Eltern ab.

| | | Januar 2021 | Februar 2021 |
|----------------------------------|--|--------------------|--------------------|
| Städtische Einrichtungen: | Erlaubte Betreuungsgebühr inkl. Mittagessen ca.: | 32.200 Euro | 33.700 Euro |
| Freier Träger: | Gebührenauffälle ca.: | 5.000 Euro | 5.000 Euro |
| Summe: | | 37.200 Euro | 38.700 Euro |

Beim betroffenen Freien Träger wurden für Januar und Februar 2021 keine Kernzeitgebühren erhoben. Die Stadt Kirchheim unter Teck übernimmt die Corona-bedingten Einnahmeausfälle des Trägers der Waldorfschule für die Monate Januar und Februar 2021 unter der Bedingung, dass die vorrangigen Leistungen des Landes Baden-

Württemberg und des Bundes beantragt und in Anspruch genommen wurden. Soweit diesen Erklärungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen wird, behält sich die Stadt Kirchheim unter Teck einen Widerruf von Erstattungsleistungen vor.

- Die Gebühren für die Kernzeit und ergänzende Angebote der Ganztagesbetreuung und das Mittagessen werden - vorbehaltlich der Entwicklungen der Corona-Pandemie - bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 für alle Kinder ausgesetzt. Derzeit laufen auch die städtischen Betreuungsangebote an Schulen im Sinne eines Notbetreuungsbetriebs. Die Eltern sollen ihre Kinder nach Möglichkeit eigenständig betreuen und ein städtisches Angebot nur in Anspruch nehmen, wenn sie selber verhindert sind. Der pauschale Gebühreneinzug ist daher nicht gerechtfertigt.
- Für die Nutzung der städtischen Betreuungsangebote an Schulen im Sinne einer Notbetreuung wird rückwirkend zum 01.01.2021 - vorbehaltlich der Entwicklungen der Corona-Pandemie - bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 eine stundenweise Abrechnung durchgeführt werden. Die Eltern zahlen pro in Anspruch genommene Betreuungsstunde 1,50 Euro pro Stunde, jedoch maximal die in § 13 der oben genannten Satzung gültigen vergleichbaren Gebühren. Eine Stundengebühr von 1,50 Euro ergibt sich aus der laut Satzung festgesetzten Gebühr pro angefangene Stunde in der Ganztagsbetreuung. (5,75 Euro pro Monat = 1,50 Euro gerundet pro Stunde pro Woche).
- Für in Anspruch genommenes Mittagessen im Rahmen der Notbetreuung wird ab März eine Pauschale von 3,25 Euro pro Tag berechnet. Dies entspricht dem Einkaufspreis des Mittagessens und dem Anteil der üblichen Monatsgebühr. Für die Monate Januar und Februar hatten die Schulen jeweils individuelle Regelungen mit den dafür bezahlenden Eltern gefunden, siehe oben.